

Bundessozialgericht

10 RV 702/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
12. August 1966

RegSekretär
Schriftführer

..... ,
Beklagter und Revisionskläger,

gegen

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 12. August 1966 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r -Vorsitzender-
Bundesrichter	S a u t t e r
Bundesrichter	Dr. B r o c k e
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h
Bundessozialrichter	M ö l l e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni
1965 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1907 geborene Kläger war von November 1939 bis Kriegsende mit Unterbrechungen Soldat und wurde im Juli 1945 aus englischer Gefangenschaft entlassen. Seinen ersten im Jahre 1953 wegen Anerkennung eines Herzklappenfehlers und eines Bluthochdruckes gestellten Antrag lehnte die Versorgungsbehörde mit Bescheid vom 24. Juli 1955 ab, weil der Kläger die zur Prüfung seines Antrags erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht hatte. Zur Begründung seines zweiten im November 1960 gestellten Antrags trug der Kläger vor, er habe im Winter 1941 in Rußland einen Kollaps erlitten und sei deswegen in ein Lazarett eingewiesen worden. Nach etwa vier Monaten sei er als gVH entlassen worden. Im Jahre 1944 sei er dann ohne Nachuntersuchung wieder zu einer Panzertruppe eingezogen worden. Da er den Dienst in dieser Einheit nicht durchgehalten habe, sei er zur Kriegsgefangenenbewachung abgestellt worden. In der Gefangenschaft habe er einen zweiten Kollaps erlitten, bei dem eine Schwäche des linken Beins beim Gehen und eine Kraftlosigkeit des linken Armes aufgetreten seien. Deshalb sei er vorzeitig aus der Gefangenschaft entlassen worden. Im Jahre 1946 habe er einen Kraftfahrzeugunfall mit einer leichten Gehirnerschütterung erlitten. Sein Krankheitszustand habe sich in den Jahren 1948 und 1951 verschlechtert. Es seien Anfälle mit Bewußtlosigkeit aufgetreten. Die Versorgungsbehörde zog die Krankenunterlagen aus der Kriegs- und Gefangenschaftszeit bei und holte das versorgungsärztliche Gutachten vom 2. April 1962 ein. Sie lehnte den Antrag mit Bescheid vom 31. Juli 1962 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 8. Januar 1963).

Das Sozialgericht (SG) hat nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Gutachten des Dr. St. vom 2. Januar 1964 eingeholt, der ausgeführt hat, die bei dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Kläger bestehende Arteriosklerose und Hypertonie seien anlagebedingte Erkrankungen. Es bestünden jedoch Restsymptome eines cerebralen Insults. Dieser cerebrale Insult, der zu Ausfallserscheinungen der linken Körperhälfte geführt habe, sei durch die Folgen der Gefangenschaft frühzeitiger ausgelöst worden, als er sonst aufgetreten wäre. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage 30 v.H. Das SG hat mit Urteil vom 29. Juli 1964 den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verurteilt, an den Kläger vom 1. November 1960 an unter Anerkennung der Schädigungsfolgen "Restsymptome eines im Juni 1945 erlittenen cerebralen Insults" Rentenleistungen nach näher gesetzlicher Maßgabe mit einer MdE von 30 v.H. zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) ein weiteres Gutachten des Dr. St. vom 19. Januar 1965 eingeholt und diesen Sachverständigen im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 1965 gehört. Es hat mit Urteil vom gleichen Tage die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Celsenkirchen vom 29. Juli 1964 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, beim Kläger bestehe eine linksseitige Hemiparese, die auf einen rechtsseitigen cerebralen Gefäßherd zu beziehen sei. Die Hemiparese müsse als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt werden. Der Kläger sei während des Krieges wehrdienstseitigen Belastungen ausgesetzt gewesen, welche die bestehenden Restsymptome wahrscheinlich hervorgerufen hätten. Zwar leide der Kläger mit Sicherheit an einem anlagebedingten Bluthochdruckleiden; die Hemiparese habe aber ihre wesentliche Mitursache in den Belastungen, denen der Kläger während des Krieges ausgesetzt gewesen sei, zumindest sei die Hemiparese durch die Besonderheiten des Krieges vorzeitig eingetreten. Insoweit folge das LSG den überzeugenden Darlegungen von Dr. S. Die besonderen Belastungen seien darin zu erblicken, daß der Kläger den Winterfeldzug 1941/42 in Rußland mitgemacht habe, wobei es zu einem Kreislaufzusammenbruch gekommen sei. Die Schwere dieser Ereignisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

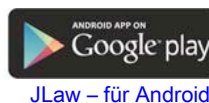
ergebe sich aus dem anschließenden Lazarettaufenthalt, der danach erfolgten Entlassung aus der Wehrmacht und dem Umstand, daß der Kläger nach erneuter Einberufung als av zur Kriegsgefangenenbewachung abgeordnet worden sei. In der Gefangenschaft seien dann erstmals Symptome eines cerebralen Insults aufgetreten, die zu irreversiblen Hirnsubstanzläsionen geführt hätten. Die linksseitige Parese mit der Kraftlosigkeit des linken Armes und des linken Beines hätten sich zwar in ihren Symptomen in der Folgezeit gradmäßig etwas zurückgebildet, sie seien jedoch auch jetzt noch nachweisbar. Die Ansicht des Sachverständigen, daß der Schlaganfall beim Kläger im Jahre 1945 mit den Kriegs- und Gefangenschaftsbelastungen zusammenhänge, finde eine Bestätigung darin, daß er in der Folgezeit keine weiteren cerebralen Insulte mit neurologischen Folgeerscheinungen mehr erlitten habe. Die in den Jahren 1947, 1951 und 1954 aufgetretenen Anfälle mit Bewußtlosigkeit seien nicht als Schlaganfälle, sondern als flüchtige cerebrale Durchblutungsstörungen anzusehen. Da der Kläger im Jahre 1939 gesund eingezogen worden und bis zur Gefangenschaft Soldat gewesen sei, könne der Schlaganfall erst während der Gefangenschaft aufgetreten sein. An der Glaubwürdigkeit des Klägers im Hinblick auf diese Angaben sei kein Zweifel. Der Auffassung des LSG stehe auch nicht entgegen, daß das Krankenblatt des Kriegsgefangenenlazaretts Munsterlager für die Zeit vom 23. Mai bis 20. Juni 1945 über einen Schlaganfall keine Angaben enthalte, da dieser erst nach der Untersuchung am 9. Juni 1945 eingetreten sein könne. Am 9. Juni 1945 seien nämlich - das ergebe sich aus dem Krankenblatt - die letzten Befunde im Kriegsgefangenenlazarett erhoben worden. Der Kläger sei am 20. Juni 1945 vom Gefangenenlazarett in das Gefangenenlager Munsterlager zurücküberwiesen worden und erst am 24. Juli 1945 als "du" entlassen worden. Der in dem Krankenblatt beigefügte Zusatz, daß die festgestellte essentielle Hypertonie wahrscheinlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

keine Wehrdienstbeschädigung sei, könne keine Beweiskraft haben, weil er ohne Begründung an das Ende des Krankenblattes gesetzt worden sei. Im weiteren setzt sich sodann das LSG mit den vom Beklagten vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Ausführungen des Sachverständigen Dr. St. auseinander.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses am 12. Juli 1965 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 26. Juli 1965, beim Bundessozialgericht (BSG) am 29. Juli 1965 eingegangen, Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 12. Oktober 1965 mit einem beim BSG am 27. September 1965 eingegangenen Schriftsatz vom 22. September 1965 begründet. Er beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1965 aufzuheben und die Sache an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

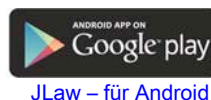
Er rügt eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG sowie eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG durch das LSG und führt hierzu vornehmlich aus, das LSG sei davon ausgegangen, daß der zu den jetzigen Restsymptomen beim Kläger führende Schlaganfall nach dem 9. Juni 1945 in der Kriegsgefangenschaft bis zu seiner Entlassung am 24. Juli 1945 eingetreten sei. Diese Feststellung sei unter Verletzung des § 128 SGG getroffen worden. Das LSG habe zwar das in den Versorgungsakten Bl. 28 enthaltene Krankenblatt des Gefangenenlazaretts Münsterlager ausgewertet; es habe aber nicht den Inhalt der in Bl. 29 der Versorgungsakte hinter dem genannten Krankenblatt eingeklebten Karteikarte gewürdigt. Aus dieser Karteikarte gehe hervor, daß der Kläger - offenbar nachdem er am 20. Juni 1945 aus dem Gefangenenlazarett in das Gefangenenlager überstellt worden war - erneut in das Kranken-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

revier am 13. Juli 1945 eingewiesen worden sei. Die Karteikarte auf Blatt 29 der Versorgungsakte enthalte nämlich die Eintragung "Diagnose Herz; Station 7 rechts; Zugang 13. Juli 1945 vom Lager; Abgang 24. Juli 1945 zur Entlassung". Wenn - wie das LSG meine - der Kläger nach seiner Entlassung aus dem Kriegsgefangenenlazarett am 20. Juni 1945 bis zu seiner endgültigen Entlassung aus der Gefangenschaft am 24. Juli 1945 den Schlaganfall erlitten hätte, so wären Folgen eines Schlaganfalls mit Sicherheit in die Karteikarte eingetragen worden. Die Karteikarte, die gerade über die Zeit kurz vor der Entlassung des Klägers aus der Gefangenschaft Eintragungen enthalte, besage aber nur etwas über eine Herzerkrankung. Da das LSG diese Karteikarte bei seiner Feststellung nicht berücksichtigt habe, sei die Überzeugungsbildung des LSG nicht auf Grund des Gesamtergebnisses des Verfahrens erfolgt.

In längeren Ausführungen rügt der Beklagte noch weitere Verletzungen der §§ 103, 128 sowie eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten als unzulässig
zu verwerfen,

hilfsweise,

als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß die gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird (BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Werden mehrere Verfahrensmängel gerügt und liegt einer der gerügten Verfahrensmängel vor, so kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG gegeben sind (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Der Beklagte rügt zu Recht eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind (siehe dazu auch BSG 2, 236). Das LSG hat die Feststellung getroffen, daß der Schlaganfall in der Kriegsgefangenschaft, der zu den Restsymptomen einer Schwäche am linken Arm und am linken Bein geführt hat, "erst nach der Untersuchung am 9.6.1945 aufgetreten sein" kann (Urteilsausfertigung S. 10 oben).

Das LSG hat diesen Schluß aus der Tatsache gezogen, daß nur an diesem Tage Befunde erhoben wurden und daß die spätere Eintragung im Krankenblatt des Kriegsgefangenenlazaretts - wahrscheinlich vom 20.6.1945, dem Tage der Rückkehr des Klägers ins FW-Lager - "über einen Schlaganfall keine Angaben enthält". Demgegenüber rügt der Beklagte, daß das LSG bei der Feststellung des Zeitraumes der Kriegsgefangenschaft, innerhalb dessen der Schlaganfall aufgetreten sein müsse, offensichtlich aus dem Kriegsgefangenenlager stammende Karteikarte auf Bl. 29 der Versorgungsakte bei seiner Feststellung nicht berücksichtigt habe. Es trifft zu, daß diese Karteikarte weder im Tatbestand noch in den Gründen des angefochtenen Urteils erwähnt ist; auch sonst ist den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen, daß das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

diese Karteikarte bei der Frage, wann der streitige Schlaganfall eingetreten ist, berücksichtigt hat. Diese Karteikarte läßt den Schluß zu, daß der Kläger sich vom 13. Juli 1945 bis zum Gefangenschaftsende mit der Diagnose "Herz" auf der "Station 7 re" im Krankenrevier des Gefangenenlagers befunden hat. Aber auch in dieser Karteikarte ist von einem Schlaganfall oder dessen möglichen äußeren Erscheinungsformen nichts vermerkt. Mit Recht weist der Beklagte darauf hin, daß ebenso wie das Fehlen von Angaben über einen Schlaganfall im Krankenblatt des Kriegsgefangenenlazaretts auch das Fehlen solcher Angaben in dem Vermerk auf der Karteikarte über den Aufenthalt im Krankenrevier den Schluß nahelege, daß in dieser Zeit ebenfalls kein Schlaganfall stattgefunden hat. Das LSG hätte sich daher mit dem Inhalt der Karteikarte auseinandersetzen müssen. Somit hat das LSG seine Feststellung, daß der Schlaganfall beim Kläger in der Zeit nach dem 9. Juni 1945 und bis zu seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft am 24. Juli 1945 eingetreten sein kann, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und daher § 128 SGG verletzt. Hierin liegt ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, den der Beklagte auch gerügt hat. Dessen Revision ist daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG ohne den wesentlichen Verfahrensmangel zu einer anderen Feststellung über den Zeitpunkt des Schlaganfalls und damit zu einer anderen Entscheidung über den Anspruch des Klägers gelangt wäre. Das ange-

-9-



- 9 -

fochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)